

# **Richtlinie zur Akkreditierung von Akademischen Ausbildungsapotheken der Apothekerkammer Hamburg vom 15. November 2011**

## **Präambel**

Die pharmazeutische Ausbildung umfasst drei Abschnitte. Die ersten beiden Abschnitte werden im Rahmen des Studiums der Pharmazie an einer Universität absolviert. Der 3. Abschnitt, die praktische Ausbildung, erfolgt im Anschluss an die universitäre Ausbildung in den in § 4 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) aufgeführten Institutionen. Der Pharmazeut im Praktikum soll in diesem Teil der Ausbildung die im Studium erworbenen Kenntnisse vertiefen, erweitern und praktisch anwenden. Durch die vorliegende Richtlinie erhalten Apothekenleiter<sup>1</sup>, die an einer hochqualifizierten Ausbildung interessiert sind, die Möglichkeit, ihre Apotheke/n bei Einhaltung der geforderten Kriterien mit dem Titel "Akademische Ausbildungsapotheke der Apothekerkammer Hamburg" auszeichnen zu lassen. Die grundsätzliche Ausbildungsbefugnis gemäß der Approbationsordnung für Apotheker wird von dieser Richtlinie nicht berührt.

## **§ 1**

### **Akkreditierung von Akademischen Ausbildungsapotheken**

- (1) Die Akkreditierung als Akademische Ausbildungsapotheke erfolgt auf Antrag und setzt die Einhaltung der in § 2 genannten Kriterien voraus.
- (2) Die Akkreditierung als Akademische Ausbildungsapotheke wird jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt. Der Antrag muss die vollständige Bezeichnung der Apotheke enthalten, vom Leiter und Ausbilder unterzeichnet sein und durch Vorlage von geeigneten Dokumenten nachweisen, dass die in § 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die wiederholte, ebenfalls befristete Erteilung einer Akkreditierung als Akademische Ausbildungsapotheke ist zulässig.
- (3) Der Leiter der Akademischen Ausbildungsapotheke hat der Apothekerkammer Änderungen der in § 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Ein Wechsel des Ausbilders ist der Kammer anzuzeigen und die Eignung des neuen Ausbilders gemäß dieser Richtlinie nachzuweisen.
- (4) Der Apothekenleiter verpflichtet sich, mit den Pharmazeuten im Praktikum einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen und sie mindestens gemäß der jeweils gültigen Fassung des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter sowie des Gehaltstarifvertrags zu entlohnen.
- (5) Die akkreditierten Akademischen Ausbildungsapotheken werden in einem Verzeichnis bekannt gemacht.
- (6) Über die Akkreditierung entscheidet die Apothekerkammer.
- (7) Für die Dauer der Akkreditierung ist die Apotheke berechtigt, den Titel „Akademische Ausbildungsapotheke der Apothekerkammer Hamburg“ zu führen und das in der Anlage 1 aufgeführte Logo zu verwenden. Veränderungen am Logo selbst sind unzulässig. Dies gilt nicht für gleichmäßige Skalierung und schwarzweiße Abbildungen. Das Aufbringen des Logos auf Produkte und Produktverpackungen ist nicht gestattet. Das Logo darf

weder an Dritte noch an Rechtsnachfolger übertragen, abgetreten oder veräußert werden.

## § 2

### Voraussetzungen der Akkreditierung

#### 1. Qualifikation des Ausbilders

	Obligatorisch	„Soll“-Kriterium bzw. erwünscht:
<b>a</b> Fachapotheker für Allgemeinpharmazie oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie	x	
<b>b</b> Wöchentliche Arbeitszeit ≥ 20 Stunden	x	
<b>c</b> Gültiges Fortbildungszertifikat	x	
<b>d</b> Didaktische Kenntnisse (z.B. Erfahrungen als Vortragender)		x
<b>e</b> Teilnahme an Pharmazeutischen Qualitätszirkeln		x
<b>f</b> Teilnahme an Einführungsfortbildung der Apothekerkammer <sup>ii</sup>	x	

#### 2. Apothekenstruktur

	Obligatorisch	„Soll“-Kriterium bzw. erwünscht:
<b>a</b> Apothekenleiter sowie eine zusätzliche approbierte rechnerische Vollzeitkraft	x	
<b>b</b> Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie		x
<b>c</b> Rezeptur (durchschnittlich 10 pro Woche)	x	
<b>d</b> Herstellung von mindestens zwei verschiedenen Darreichungsformen	x	
<b>e</b> Defektur		x
<b>f</b> Sterilherstellung		x
<b>g</b> Teilnahme an externen Überprüfungen der Rezepturqualität, z. B. Ringversuche (1 mal pro Jahr)	x	
<b>h</b> Teilnahme an externer Überprüfung der Beratungsleistung, z. B. Beratungs-Check	x	
<b>i</b> Innerbetriebliche Fortbildung	x	
<b>j</b> Wissenschaftliche Literatur (geht über den in der Apothekenbetriebsordnung festgelegten Mindestumfang wesentlich hinaus und wird auf dem aktuellen Stand gehalten)	x	
<b>k</b> EDV-gesteuerte wissenschaftliche Informationssysteme incl. Cave-Modul	x	
<b>l</b> Freier Zugang zu einem Internet-Arbeitsplatz	x	
<b>m</b> Modernes Warenbewirtschaftungssystem einschließlich ABDA-Datenbank oder vergleichbare Datenbank	x	
<b>n</b> Dokumentation der Patientendaten		x
<b>o</b> Patienten werden pharmazeutisch betreut <sup>iii</sup>		x
<b>p</b> QS-zertifiziert	x	
<b>q</b> Durchführung von Screeningverfahren		x

#### 3. Ausbildungsangebote der Apotheke

	Obligatorisch	„Soll“-Kriterium bzw. erwünscht:
<b>a</b> Dokumentiertes Einführungsgespräch	x	
<b>b</b> Regelmäßige Fachgespräche, möglichst einmal pro Woche (Apotheker - Pharmazeut im Praktikum; Dokumentation gemäß Vordruck)	x	
<b>c</b> Ausbildungsplan - alle Apothekenbereiche werden durchlaufen: Beratung,	x	

	Herstellung, Warenwirtschaft, pharmazeutische Informationsvermittlung		
<b>d</b>	Pharmazeuten im Praktikum erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an Tutoren-Kursen		x
<b>e</b>	Pharmazeuten im Praktikum erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.	x	
<b>f</b>	Interne Evaluation der Ausbildung in Feedbackgesprächen	x	
<b>g</b>	Vergütung mindestens gemäß Tarif	x	

### § 3

#### Widerruf und Erlöschen der Akkreditierung

(1) Die Akkreditierung als Akademische Ausbildungsapotheke ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Akkreditierung kann widerrufen werden, wenn eine Berufspflichtverletzung durch ihren Inhaber rechtskräftig festgestellt worden ist.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit des Apothekenleiters erlischt die Akkreditierung.

#### Anlage 1

Logo „Akademische Ausbildungsapotheke der Apothekerkammer Hamburg“

<sup>i</sup> Ein Apothekenleiter im Sinne dieser Richtlinie ist der Inhaber der apothekenrechtlichen Betriebserlaubnis einer öffentlichen Apotheke oder der Leiter einer Krankenhausapotheke.

<sup>ii</sup> Der Besuch der Einführungsveranstaltung kann auch durch den Apothekenleiter anstelle des Ausbilders erfolgen.

<sup>iii</sup> Definiert als patientenindividuelle Erstellung von Reichweiten-Analysen und Durchführung von Medikations-Checks, z.B. mit Hilfe des ‚Cave-Moduls‘